



Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote an der Grundschule Zell unter Aichelberg (Schülerbetreuungssatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 10. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 15.07.2021 geändert wurde:
Satzung für die Betreuung an der Grundschule Zell unter Aichelberg

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Zell unter Aichelberg richtet folgende Betreuungsangebote als öffentliche Einrichtungen an der Grundschule Zell unter Aichelberg ein:
 - 1.1. Kernzeitenbetreuung vor und nach dem Unterricht
 - 1.2. Ferienbetreuung
- (2) Die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist freiwillig. Das Betreuungsangebot steht den an der Grundschule Zell u. A. unterrichteten, schulpflichtigen Kinder der Klassenstufen 1 - 4 zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Voraussetzung für einen Platz in der Kernzeitenbetreuung ist eine Notwendigkeitsbescheinigung des Arbeitgebers.
- (3) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
 - 1.1. Block 1: 7:00 Uhr – Unterrichtsbeginn
 - Block 2a: Unterrichtsende – 14:00 Uhr
 - Block 2b: Unterrichtsende – 16:00 Uhr
 - 1.2. Ferienbetreuung:
Mo bis Do: 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Fr: 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
- (4) Die Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern für die Ferienbetreuung wird für die Herbst-, Faschings- und Pfingstferien auf 8 Kindern je Tag festgelegt. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern wird keine Ferienbetreuung angeboten.

In den Osterferien und in den beiden letzten Sommerferienwochen findet die Ferienbetreuung auf jeden Fall und ohne eine Mindestanzahl an zu betreuenden Kindern statt.
- (5) Während der Betreuung werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Schulunterricht, Nachhilfe oder Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2 Elternbeiträge

Die genannten Elternbeiträge stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar.

(1) Kernzeitenbetreuung:

Für die Teilnahme erhebt die Gemeinde Zell unter Aichelberg von der bzw. den sorgeberechtigte/n Person/en eine Betreuungsgebühr. Grundsätzlich werden die vollen Elternbeiträge für jeden angefangenen Monat erhoben.

Der monatliche Elternbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben, beginnend im September eines Jahres. Der August ist nicht kündbar.

Die Benutzungsgebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus erhoben und sind sofort fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Schulschließung, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes.

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Abbuchung ist erforderlich.

a) Der Elternbeitrag beträgt monatlich pro gebuchten Betreuungsbaustein:

Block 1:	6,00 €/Tag
Block 2a:	10,00 €/Tag
Block 2b:	14,00 €/Tag

b) Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren, sowie Alleinerziehende, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf alle gebuchten Bausteine.

c) Ermäßigungsgrundsätze:

- Bei der Bemessung des Beitrags werden alle Kinder der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz des betreuten Kindes gemeldet sind. Bei Bezug von Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus können auf Antrag auch ältere Kinder mit Nachweis des Kindergeldbezugs berücksichtigt werden.
- Als Alleinerziehend gilt, wer ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden ist und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem/seinem Kind oder ihren/seinen Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt.
- Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (bspw. Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt.

(2) Ferienbetreuung:

a) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden Elternbeiträge nach der Anzahl der gebuchten Betreuungstage erhoben.

b) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, sofern sie nicht vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich von den Sorgeberechtigten widerrufen wird.

c) Der Elternbeitrag beträgt pro Tag und Kind 15,00 €.

d) Eine Abrechnung erfolgt nach Ende der Betreuung auf Rechnung.

- (3) Der Elternbeitrag für die Teilnahme am warmen Mittagessen in der Mensa wird tageweise separat erhoben: 4,00 €/Essen.

§ 3 An- und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Kernzeiten- und Ferienbetreuung muss jeweils schriftlich bei der Gemeindeverwaltung durch die sorgeberechtigte/n Person/en erfolgen.

Die Anmeldung eines Kindes zur Kernzeitenbetreuung ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt am Ende des Schuljahres automatisch. In Ausnahmefällen kann eine Abmeldung aus einem wichtigen Grund (z. Bsp. Wegzug) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats erfolgen. Der August ist nicht kündbar.

- (2) Die sorgeberechtigte/n Person/en müssen das Kind zu Beginn eines jeden Schuljahres für die Kernzeitenbetreuung neu anmelden.

§ 4 Krankheitsfall

Die Teilnahme an der Betreuung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen darf,
- b) das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei sich oder in der Familie wieder an der Betreuung teilnehmen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4 Ausschluss

Die Gemeindeverwaltung kann ein Kind von der Betreuung ausschließen, wenn

- a) ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig nicht an der Betreuung teilgenommen hat;
- b) ein Kind die Arbeit in der Betreuungsgruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört;
- c) der Elternbeitrag trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

§ 5 Versicherung/Haftung

- (1) Der Besuch der Betreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zur und von der Betreuung erfasst.
- (2) Die Aufsicht der Betreuungsperson/en beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende.

- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Ausgefertigt.
Zell unter Aichelberg, 15.07.2021

Christopher Flik
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

- (1) wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Zell u. A. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.